

Bern, 6. Dezember 2024

Wintersession 2024 – die Empfehlungen des Personalverbandes transfair

Geschätzte Kollegin, geschätzter Kollege

Am 10. Dezember 2024 behandelt ihr im Nationalrat die Totalrevision des Gütertransportgesetzes 24.017.

Ziele der Totalrevision sind die Stärkung des Schienengüterverkehrs und der Güterschifffahrt, sowie die finanzielle Unterstützung des Einzelwagenladungsverkehrs (EWLV). Resultieren sollen ein leistungsfähigeres Güterverkehrssystem und eine Versorgungssicherheit in allen Regionen. Der Ständerat ist mehrheitlich dem Vorschlag des Bundesrats gefolgt, der für transfair noch Aufstockungen benötigt.

Folgende Elemente begrüsst der Personalverband transfair:

- Die Mittel für die Digitalisierung- und Automatisierung im Schienengüterverkehr (BBI 2024 303) sind notwendig für einen nachhaltigen Gütertransport und entsprechende Wachstumsperspektiven auf der Schiene. Die Koordination mit der EU ist zentral.
- Die koordinierte Migration zur digitalen automatischen Kupplung (DAK) ermöglicht es, den Anteil der Schiene am Güterverkehr zu steigern. Die Finanzierung durch den Bund ist unerlässlich, da die Unternehmen die Investitionen nicht selbst stemmen können.
- Die Weiterentwicklung und finanzielle Förderung des EWLV (BBI 2024 302) ist wichtig, um ein attraktives Netzwerk anbieten zu können. Der volkswirtschaftliche Nutzen rechtfertigt die Investitionen.
- Der Verpflichtungskredit von 40 Mio. Franken für ungedeckte Kosten bei Angeboten durch die Kantone (BBI 2024 304) wird begrüsst.



 Die Einführung eines Bonus an Verlader in Form eines Verbilligungsbeitrags wird positiv betrachtet. Die verladerseitigen Anreize sind wichtig für eine verstärkte Nutzung des Schienengüterverkehrs und den Einsatz von Leistungen des Schienengüterverkehrs innerhalb multimodaler Transportketten.

Folgende Elemente in den Vorlagen gilt es anzupassen oder zu ergänzen:

• In BBI 2024 301:

Das Gütertransportgesetz soll darauf verzichten, für den EWLV die Eigenwirtschaftlichkeit explizit zu fordern. Denn diese ist auch nach einer langen Investitions- und Transformationsphase nicht gesichert. Stattdessen soll der **Bund den EWLV unbefristet abgelten** können.

Ergänzungen:

- o Art. 3, Absatz 2: Die Angebote auf der Schiene müssen grundsätzlich eigenwirtschaftlich sein. b. Der Bund kann den EWLV unbefristet abgelten.
- Art. 3, Absatz 1 a: Der Bund stellt zudem ein Verlagerungsziel auf. Es bedarf eines gesetzlich moderaten Verlagerungsziels zugunsten des Schienengüterverkehrs.
 Denkbar ist das Szenario, bei welchem der Binnen-, Import- und Exportgüterverkehr auf der Schiene proportional zum Gesamtgüterverkehr wächst.
- In Art. 15, Absatz 2 ist nur die DAK erwähnt. transfair empfiehlt, dass auch die automatische Bremsprobe und die Sensorik aufgenommen werden. Diese drei Teile gehören zusammen.

• In BBI 2024 303:

Für die Automatisierung werden kontinuierlich Mittel für die Aus- und Weiterbildung des Personals benötigt. Dies muss explizit ergänzt werden. Zusätzlich zur DAK sind Elemente wie die Umrüstung der Fahrzeuge auf automatische Bremsprobe und Sensorik zu berücksichtigen. Weder derzeit geplanter Zeithorizont noch Investitionsbeitrag sind für die Migration zur DAK und die anderen Elemente ausreichend. Dies bedeutet, dass ein höherer Kreditbedarf schon heute vorgesehen werden muss. Der Personalverband schlägt folgende Lösungen vor: Verlängerung der Finanzierung auf maximal 12 Jahre und Verdoppelung des einmaligen Beitrags auf 360 Millionen Franken. Gleiches gilt für untergeordnete Sachausgaben. Diese müssen auf 40 Millionen Franken verdoppelt werden. Damit steigen die Chancen, dass die Transformation umfassend gelingt.



In BBI 2024 302:

Die Förderung des EWLV und des Netzwerkangebotes benötigt mehr Zeit und einen höheren Kredit. Daher sollte bereits heute mit maximal 12 Jahren (drei Leistungsvereinbarungsperioden) und mit 260 Millionen Franken pro Periode gerechnet werden. Innerhalb von nur vier Jahren kann der EWLV kaum auf Eigenwirtschaftlichkeit umgestellt werden.

Am 12. Dezember behandelt ihr ausserdem die Motion Gysin. Gewährleistung des Rechts, in der Freizeit nicht erreichbar zu sein 24.3342.

Damit wird der Bundesrat beauftragt, eine Änderung des Arbeitsgesetzes (ArG) auszuarbeiten, die für die Arbeitnehmenden das Recht vorsieht, in ihrer Freizeit (ausserhalb der Arbeitszeit) für den Arbeitgeber nicht erreichbar zu sein.

transfair empfiehlt die Motion aus folgenden Gründen zur Annahme:

- **30 Prozent der Angestellten** sind sehr häufig mit dem **Problem** der **ständigen Erreichbar- keit** konfrontiert (Barometer Gute Arbeit, Travail Suisse). Die Telearbeit macht es schwieriger, Arbeit und Freizeit klar zu trennen.
- Die Flexibilisierung der Arbeitsformen muss mit einer Anpassung der Vorschriften zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden einhergehen. Dazu braucht es ein allgemeines Recht der Arbeitnehmenden, in der Freizeit nicht erreichbar zu sein.
- Die ständige Erreichbarkeit **gefährdet** aufgrund von **Stress, Überlastung, familiären Konflikten** etc. die **physische und psychische Gesundheit** der Arbeitnehmenden.
- Das Recht auf Nicht-Erreichbarkeit ist bereits in verschiedenen Gesamtarbeitsverträgen, darunter jener der Swisscom, Post, SBB und SBB Cargo, festgeschrieben und hat zu positiven Resultaten geführt. Es ist deshalb sinnvoll, diesen Schutz auf alle Berufstätigen auszudehnen, die (auch) im Homeoffice arbeiten.